

# Memorial

1940.

Luxemburg, Samstag, den 10. August 1940.

N° 47

## Entschließung

der Abgeordnetenkammer vom 1./2. August 1940 über die Erhöhung der Ergänzungssteuer und der Obersteuer sowie betreffend den Steuerabzug.

Die Abgeordnetenkammer,

Nach Einsicht ihrer Entschließungen vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Anhörung des Staatsrates;

Nach Einsicht ihrer Entscheidung vom 1. August 1940 und derjenigen des Staatsrates vom 2. des. Monates, wonach eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Beschließt:

**Art. 1.** Die zwei letzten Abschnitte des Art. I des Gesetzes vom 28. März 1938, betreffend die Schaffung neuer Budgeiteinnahmen werden durch folgenden Text ersetzt:

Der Satz der Ergänzungssteuer wird auf 1<sup>o</sup>/<sub>100</sub> festgesetzt.

**Art. 2.** Art. III des obengenannten Gesetzes vom 28. März 1938 wird durch folgenden Text ersetzt:

a) Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 1921, betreffend die Obersteuer:

Vom Steuerjahr 1940 ab wird eine Obersteuer auf die im Inland veranlagten Einkommen gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben:

Der Satz der Obersteuer ist festgesetzt auf:

110% der Einkommensteuer, die den der Obersteuer unterliegenden Einkünften entspricht, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen 60.000 Franken nicht übersteigt;

130% der Einkommensteuer, die den der Obersteuer unterliegenden Einkünften entspricht, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen 60.000 Franken übersteigt, ohne höher als 100.000 Frk. zu sein;

150% der Einkommensteuer, die den der Obersteuer unterliegenden Einkünften entspricht, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen 100.000 Franken übersteigt ohne höher als 200.000 Frk. zu sein;

160% der Einkommensteuer, die den der Obersteuer unterliegenden Einkünften entspricht, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen 200.000 Franken übersteigt.

Übersteigt das Einkommen die Grenzbeträge von 60.000, 100.000 bzw. 200.000 Frk., so darf die Obersteuer nicht über den Betrag hinausgehen, der auf Grund der unmittelbar vorhergehenden Stufengrenze errechnet wird, zuzüglich 10% des den Grenzbetrag von 60.000 Frk. bzw. zuzüglich 20% des die Grenzbeträge von 100.000 oder 200.000 Frk. übersteigenden Einkommens.

Hat ein Steuerpflichtiger außer seinem besteuerebaren Einkommen Einkünfte, die hierlands nicht steuerpflichtig sind oder die nicht unmittelbar unter seinem Namen der Steuer unterliegen, so ist er zur Obersteuer einzig auf Grund der besteuerebaren Einkünfte zu veranlagern und zwar zum Durchschnittsübersteuerfuß der der Gesamtheit seiner besteuerebaren und nicht besteuerebaren inländischen wie ausländischen Einkommen entspricht.

Unter Gesamteinkommen versteht man die Gesamtheit der Einkommen des Steuerpflichtigen nach Abzug der im nachstehenden Art. 2 vorgesehenen Vergütungen für Familienlasten.

Der Satz der Obersteuer kann durch das Budgetgesetz ermäßigt werden.

Übersteuerbeträge die 30 Frk., nicht erreichen, werden nicht erhoben.

b) Art. 2 des Gesetzes vom 11. April 1921, betreffend die Obersteuer:

Der Obersteuer unterliegen die im Lande steuerpflichtigen Einkommen einschließlich der Einkommen aus inländischen Schuldverschreibungen.

Dem Steuerpflichtigen wird für seine Ehefrau, für jedes Kind und jeden Deszendenten unter 18 Jahren, sowie für jeden zu seinen Lasten gehenden Ascendenten ein Einkommenbetrag von je 5.000 Frk. vergütet; diese Vergütungen werden von den höchsten Steuerstufen in Abzug gebracht und befreien die durch Art. 23 des Gesetzes vom 26. November 1927 über die Einkommensteuer vorgesehenen Ermäßigungen.

Die Absteuerung darf weder von dem der Absteuerung noch von dem der Einkommensteuer unterliegenden Nettoeinkommen abgezogen werden.

**Art. 3.** Nachstehende Bestimmungen sind auf den durch den Beschluß vom 5. April 1940 vorgesehenen Steuerabzug anwendbar.

A. Die Regierung kann durch öffentliches Verwaltungsreglement:

1. die Fälligkeit des Steuerabzuges sowie den Satz und das Anfangsdatum der Verzugszinsen festlegen;

2. gegen die Arbeitgeber, die den Reglements- oder Verwaltungsvorschriften über den Steuerabzug zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen von höchstens 5.000 Frk. vorsehen, unbeschadet der durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

B. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1933 über die Beitreibung der direkten Steuern sind anwendbar auf die vom Arbeitgeber geschuldeten Steuerabzüge, Ordnungsstrafen, Zinsen und Kosten und zwar in dem Maße wie sie sich auf die Einkommensteuer beziehen.

C. Kommt der Arbeitgeber seinen den Steuerabzug betreffenden, durch Reglement oder durch die Verwaltung festgesetzten Obliegenheiten nicht nach, so kann der Steuerdirektor von Amtswegen den durch den Interessenten zu zahlenden Betrag des Steuerabzuges festlegen.

D. Der Steuerabzug schmälert nicht den pfändbaren bzw. den abtretbaren Teil der dem Steuerabzug unterliegenden Bezüge.

E. Gegen die vom Steuerdirektor in Steuerabzugsangelegenheiten getroffenen Entschiede kann beim Finanzminister Rekurs eingelegt werden. Der Rekurs muß binnen 20 Tagen nach Zustellung des beanstandeten Entschides eingebracht werden.

F. Art. 65 des Gesetzes vom 26. November 1927 betreffend die Einkommensteuer ist aufgehoben so-

lange der Steuerabzug auf den Löhnen gemacht wird, ausgenommen daß die Beitreibung der am 1. Mai 1940 auf den Löhnen von Ausländern geschuldeten Steuerabzüge gemäß den bisherigen Bestimmungen erfolgt.

Der Präsident der Abgeordnetenversammlung,  
**Emil Reuter.**

Der Präsident der Verwaltungskommission,  
**Albert Wehrer.**

Der Regierungsrat für die Finanzen,  
**Josef Carmes.**

#### Entschliessung

der Abgeordnetenversammlung vom 1./2. August 1940, welche die Verwaltungskommission ermächtigt, einen Teil der auf dem Bann der Gemeinde Niederanven, Ort genannt „in der Großheß“ gelegenen staatlichen Domänen durch Tausch zu veräußern.

Die Abgeordneteversammlung,

Nach Einsicht ihrer Entschliessungen vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Anhörung des Staatsrates;

Nach Einsicht ihrer Entscheidung vom 1. August 1940 und derjenigen des Staatsrates vom 2. desselben Monats, wonach eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

Beschließt:

**Einziger Artikel.** Die Verwaltungskommission ist ermächtigt, zu den von ihr zu bestimmenden Klauseln und Bedingungen, einen Teil einer Pflanzung von verkümmerten Fichten und Gestrüpp mit einem Flächeninhalt von 4 Hektar, eingetragen im Kataster der Gemeinde Niederanven, Sektion E des Grünwaldes, unter den Nr. 93/120 und zu der auf dem Gebiet der Gemeinde Niederanven, Ort genannt „in der Großheß“, liegenden staatlichen Domänen gehörend, durch Tausch zu veräußern.

Der Präsident der Abgeordnetenversammlung,  
**Emil Reuter.**

Der Präsident der Verwaltungskommission,  
**Albert Wehrer.**

Der Regierungsrat für die Finanzen,  
**Josef Carmes.**

**Entschließung**

der Abgeordnetenkammer vom 1./2. August 1940, welche die Verwaltungskommission ermächtigt, zwei zu Weiswampach bezw. zu Grundhof gelegenen staatlichen Immobilien zu veräußern.

Die Abgeordnetenkammer,

Nach Einsicht ihrer Entschlüsse vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Anhörung des Staatsrates;

Nach Einsicht ihrer Entscheidung vom 1. August 1940 und derjenigen des Staatsrates vom 2. des. Monates, wonach eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

**Beschließt:**

**Art. 1.** Die Verwaltungskommission ist ermächtigt, zu den von ihr festzusetzenden Klauseln und Bedingungen folgende staatliche Immobilien zu veräußern:

1. ein Wohnhaus mit Platz und Garten, gelegen zu Weiswampach, Sektion C der Gemeinde gleichen Namens, eingetragen im Kataster unter den Nrn. 337<sup>2</sup>, Haus mit Platz von 3,20 Ar und 335<sup>3</sup>, Garten von 1,20 Ar;

2. ein Wohnhaus mit Platz und Garten, gelegen zu Grundhof, Sektion A der Gemeinde Befort, eingetragen im Kataster unter den Nrn. 322/1116 und Teilen der Nrn. 322/1137 mit einem Flächeninhalt von 5 Ar 5 Zentiar.

**Art. 2.** Der Regierungsrat für Finanzen ist mit der Ausführung dieser Entschließung betraut.

Der Präsident der Abgeordnetenkammer,  
**Emil Reuter.**

Der Präsident der Verwaltungskommission,  
**Albert Wehrer.**

Der Regierungsrat für die Finanzen,  
**Josef Carmes.**

**Beschluß vom 8. August 1940, betreffend Bezugsscheine auf Leinen und Bettzeug.**

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschlüsse der Abgeordnetenkammer vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 10. Juni 1940, betreffend Rationierung der Spinnstoffwaren;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866, über die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

**Beschließt:**

**Art. 1.** Der Beschluß vom 10. Juni 1940, betreffend Rationierung der Spinnstoffwaren wird in der Weise abgeändert, daß die im Art. 6 vorgesehene Kaufermächtigung insofern sie auf Leinen und Bettzeug Bezug hat, nicht mehr durch die Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Antragstellers, sondern durch die Stelle für Warenbewirtschaftung erteilt wird.

**Art. 2.** Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen für Leinen und Bettzeug werden auf den üblichen bei den Gemeindeverwaltungen bereits vorliegenden Formularen an die Gemeindeverwaltungen eingereicht, welche sie mit ihren Bemerkungen betreffend die Dringlichkeit des Bedarfs an die Stelle für Warenbewirtschaftung weiterleiten.

Die Bezugsscheine werden durch die Stelle für Warenbewirtschaftung den Antragstellern sofort zugefandt.

**Art. 3.** Leinen und Bettzeug dürfen durch Lieferanten nur gegen Bezugsscheine der Stelle für Warenbewirtschaftung abgegeben werden.

**Art. 4.** Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 8. August 1940.

Die Verwaltungskommission,  
**Albert Wehrer, Johann Rehdorff, Josef Carmes,  
Louis Simmer, Mathias Büß.**

**Beschluß vom 8. August 1940, wodurch die Bewertungsskala für die Klassierung der Bewerber um eine vakante Lehrer- oder Lehrerinstelle abgeändert wird.**

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschlüsse der Abgeordnetenkammer vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht des Großh. Beschlusses vom 8. Juni 1922, betreffend Abänderung des Reglementes vom 14. April 1919 über die Klassierung der Kandidaten bei Lehrerernennungen;

Nach Einsicht von Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

**Art. 1.** In vorübergehender Abweichung von der durch vorerwähnten Großh. Beschluß vom 8. Juni 1922 festgesetzten Bewertungsskala werden die in der Prüfung für das provisorische Brevet erhaltenen Noten bei der Klassierung der Bewerber um eine vakante Lehrer- oder Lehrerinstante folgendermaßen in Anrechnung gebracht:

Erhaltene Note:	Entsprechende Punktzahl:
Befriedigung	0
Auszeichnung	1
Große Auszeichnung	2

**Art. 2.** Der Regierungsrat für öffentlichen Unterricht ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, der im „Memorial“ und im „Schulbote“ veröffentlicht wird, beauftragt.

Luxemburg, den 8. August 1940.

Die Verwaltungskommission,

**Albert Wehrer, Johann Meydorff, Josef Carmes,  
Louis Simmer, Mathias Büß.**

**Beschluß vom 10. August 1940, betreffend Abänderung der Biersteuergesetzgebung.**

Der Regierungsrat für die Finanzen;

Nach Einsicht des Art. 4 des Vertrages vom 25. Juli 1921, betreffend die Errichtung einer Wirtschaftsunion zwischen Luxemburg und Belgien;

Nach Einsicht von zwei belgischen Ministerialbeschlüssen vom 2. August 1940, betreffend Abänderung der Biersteuergesetzgebung;

Nach Beratung der Verwaltungskommission;

Beschließt:

**Einziger Artikel.** Die vorgenannten belgischen Ministerialbeschlüsse vom 2. August 1940 werden im „Memorial“ veröffentlicht, um vom Tage ihres Inkrafttretens in Belgien ab hierlands ausgeführt zu werden.

**Beschluß des Generalsekretärs des Finanzministeriums vom 2. August 1940.**

In Anbetracht der Notwendigkeit, eine Erhöhung des Akzisenrechtes auf Bier vorzunehmen, welche der Herabsetzung der Bierstärke Rechnung trägt;

Beschließt:

**Art. 1.** — Die Zahl der Zuschlagszehntel auf dem für die Herstellung von Bier bestehenden Akzisenrecht wird auf fünf festgelegt.

**Art. 2.** — Dieser Beschluß tritt am 6. August 1940 in Kraft.

Luxemburg, den 10. August 1940.

Der Regierungsrat für die Finanzen,  
**Josef Carmes.**

**Beschluß des Generalsekretärs des Finanzministeriums vom 2. August 1940.**

Nach Einsicht des Beschlusses vom 2. August 1940, der die Zahl der Zuschlagszehntel auf dem für die Herstellung von Bier bestehenden Akzisenrecht auf fünf festsetzt;

Nach Einsicht des Art. 1 § 5 und des Art. 2, Litt. c und e des Ministerialbeschlusses vom 21. November 1938 (Moniteur vom 4. Dezember 1938) betreffend die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen der Biersteuergesetzgebung und des Ministerialbeschlusses vom 22. November 1938, betreffend die Erhebung des Akzisenrechtes auf Bier (Moniteur vom 4. Dezember 1938);

Beschließt:

**Art. 1.** — In Abänderung des § 13 des, dem vorerwähnten Ministerialbeschlusses vom 22. November 1938 beigegebenen Reglementes und unbeschadet der Ausführung des ebenfalls vorerwähnten Beschlusses vom 2. August 1940, sind die Sätze des Akzisenrechtes auf den zucker- und glykosehaltigen Substanzen, welche den hergestellten Bierwürzen nach dem für die Bereithaltung derselben festgesetzten Zeitraum hinzugefügt werden, wie folgt abgeändert:

Art der zuckerhaltigen Substanzen.	Auf den zuckerhaltigen Substanzen (wirkliches Gewicht) zu erhebender Satz, falls dieselben einbegriffen sind in :						
	den ersten 40.000 Kg. Rohmaterial (Grundsteuer- satz Fr. 2,—)	zwischen 40.001 und 200.000 Kg. Rohmaterial (Grundsteuer- satz Fr. 2,30)	zwischen 200.001 und 500.000 Kg. Rohmaterial (Grundsteuer- satz Fr. 2,40)	zwischen 500.001 und 5.000.000 Kg. Rohmaterial (Grundsteuer- satz Fr. 2,60)	zwischen 5.000.001 und 10.000.000 Kg. Rohmaterial (Grundsteuer- satz Fr. 2,90)	Im Abschnitt über 10.000.000 Kg. Rohmaterial (Grundsteuer- satz Fr. 3,—)	
1	2	3	4	5	6	7	
Saccharose- zucker	troden od. fest	2,10	2,60	2,70	3,—	3,50	3,70
	flüssig	1,40	1,70	1,80	2,—	2,30	2,40
Glykose		1,90	2,30	2,40	2,60	3,—	3,10
Invertzucker	troden	1,90	2,30	2,40	2,70	3,10	3,20
	flüssig	1,40	1,70	1,80	2,—	2,30	2,40

Art. 2. — In Abänderung des § 127 des vorerwähnten Reglementes wird der Vergütungssatz des Afzijenrechtes für in das Wirtschaftsvertragsausland

ausgeführtes Bier auf 55 Fr. pro Hektoliter festgesetzt.  
Art. 3. — Dieser Beschluß tritt am 6. August 1940 in Kraft.

**Beschluß vom 8. August 1940, betreffend Festsetzung von Verkaufspreisen für Eichenrinde aus der Ernte 1940.**

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschlieungen der Abgeordneten-kammer vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, über die Ausdehnung der Befugnisse der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Mai 1866, betreffend die Einrichtung des Staatsrates, und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

Art. 1. Der dem Produzenten zu zahlende Verkaufspreis für Eichenrinde aus der Ernte 1940 ist auf 75—80 Fr. je 100 kg festgesetzt. Dieser Preis

versteht sich für Lieferung frei Bahnstation. Erfolgt die Lieferung nicht frei Bahnstation, so ist der Käufer berechtigt, die ihm tatsächlich entstehenden Anfuhrkosten zum Verladebahnhof in Abzug zu bringen.

Art. 2. Wer höhere oder niedrigere als die vorstehend festgesetzten Preise fordert oder anbietet, wird mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von 51 bis 5.000 Fr. oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 8. August 1940.

Die Verwaltungskommission,

Albert Wehrer, Jean Wehdorff, Joseph Carmes,  
Louis Simmer, Mathias Päh.

**Bekanntmachung. — Aufnahmeprüfung für die Unterklasse der Normalschule.** — Die Aufnahmeprüfung für die Unterklasse der Normalschule findet am 9. und 10. September 1940 in einem später zu bestimmenden Saal statt, jedesmal um 8 Uhr morgens, gemäß dem am 28. Januar 1935 festgelegten Programm. Für Religion und Mathematik, bezw. Arithmetik erstreckt sich die Prüfung jedoch nur auf den Stoff, der im Lehrplan der beiden ersten Semester für Quinta der Gymnasien, bezw. der Mädchenlyzeen vorgeschrieben ist. Die mündliche Prüfung fällt für diesmal weg. Bei der Bewertung des deutschen Aufsatzes wird die grammatische Sprachrichtigkeit stärker als in der Vergangenheit berücksichtigt. Es werden höchstens 15 Lehramtskandidaten und 15 Lehramtskandidatinnen angenommen.

Die Ergebnisse der Prüfung entscheiden nur über die einstweilige Aufnahme der Kandidaten für das 1. Trimester des Schuljahres 1940—1941. Die endgültige Aufnahme erfolgt am Ende des 1. Trimesters auf Grund der erzielten Klaffenerfolge und nach einer Prüfung über das musikalische Gehör und etwaige Fehler des Gesichtsinns (Farbenblindheit) und der Aussprache.

Die Kandidaten haben vor dem 1. September 1940 ihr Gesuch an die Unterrichtsverwaltung einzureichen, nebst folgenden Schriftstücken:

- a) ihrem Geburtschein, aus dem hervorgeht, daß sie am 1. November 1940 volle 15 Jahre alt sein werden, und daß sie an diesem Datum das Alter von 20 Jahren nicht überschritten haben;
- b) einem Heimatschein;

c) einem Zeugnis, aus dem erhellt, daß sie mit Erfolg die Schlußprüfungen der Quinta eines Gymnasiums bezw. die Übergangsprüfung eines Mädchenlyzeums bestanden haben. Falls diese Zeugnisse noch nicht von den betreffenden Anstalten ausgestellt worden sind, findet die Zulassung der Kandidaten zur obenerwähnten Aufnahmeprüfung nur bedingungsweise statt.

Kandidaten, deren Veretzung in die Quarta der Gymnasien oder der Lyzeen von einer Nachprüfung abhängt, können nicht zur diesjährigen Aufnahmeprüfung für die Normalschulen zugelassen werden.

Das Gesuch muß die Anschrift der Eltern oder des Vormundes enthalten.

Die Kandidaten, die nach bestandener Aufnahmeprüfung ermächtigt werden, in eine Normalschule einzutreten, müssen daraufhin ein Zeugnis beibringen, aus dem hervorgeht, daß weder ihr Gesundheitszustand noch auch sichtbare körperliche Gebrechen sie an der Ausübung des Lehrberufes hindern. Das Zeugnis wird von einem durch die Verwaltung zu bestimmenden Arzte, nach einer Röntgendurchleuchtung und nötigenfalls einer Röntgenaufnahme der Lungen ausgestellt. — 7. August 1940.

**Bekanntmachung. — Sanierung des Notariats.** — Aus dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Abteilung für Sanierung des Notariates vom 29. Juli 1940 geht hervor, daß die am 7. Mai 1940 in Gemäßheit des Art. 27 des Großh. Beschlusses vom 31. Dezember 1938 über die Sanierung und Reorganisation des Notariates versammelten Gläubiger des Notars Armand S c h o e t t e r aus Diekirch mit 434 Stimmen geltend für ein Kapital von Fr. 10.800.012,79, gegen 24 Stimmen geltend für ein Kapital von Fr. 450.710,75, den ihnen unterbreiteten Liquidierungsplan genehmigt haben, und daß der Verwaltungsrat dieses Votum in Gemäßheit des Art. 29 des Großh. Beschlusses vom 31. Dezember 1938 gutgeheißen hat.

Auf Grund dieses Beschlusses ist besagter Liquidierungsplan vom 1. August 1940 an bindend für Notar S c h o e t t e r, für dessen Gläubiger und für die Abteilung für Sanierung des Notariates. — 8. August 1940.

**Bekanntmachung. — Inhaberwertpapiere.** — Einer amtlichen Verrihtung des Gerichtsvollziehers Edouard G o l d s c h m i t aus Remich vom 2. August 1940 zufolge, ist Einspruch erhoben worden gegen die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen folgender Obligationen der 3,75%igen luxemburgischen Staatsanleihe von 1934, nämlich: 10 Obligationen Lit. B. Nr. 3534 bis 3542 und 12432, zu je 500 Fr.; 3 Obligationen Lit. C. Nr. 27706 bis 27708, zu je 1.000 Fr.

Der Opponent erklärt, daß die betreffenden Wertpapiere gestohlen worden sind.

Diese Bekanntmachung wird im „Memorial“ veröffentlicht, in Ausführung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1891 über den Verlust der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere. — 5. August 1940.

— Einer amtlichen Verrihtung des Gerichtsvollziehers Edouard G o l d s c h m i t aus Remich vom 2. August 1940 zufolge, ist Einspruch erhoben worden gegen die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen folgender Obligationen der 3,75%igen luxemburgischen Staatsanleihe von 1934, nämlich: 4 Obligationen Lit. A. Nr. 7069 bis 7072, zu je 100 Fr.; 5 Obligationen Lit. B. Nr. 11971 bis 11975, zu je 500 Fr.; 1 Obligation Lit. C. Nr. 26485, zu 1.000 Fr.

Der Opponent erklärt, daß die betreffenden Wertpapiere gestohlen worden sind.

Diese Bekanntmachung wird im „Memorial“ veröffentlicht, in Ausführung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1891 über den Verlust der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere. — 5. August 1940.

— Einer amtlichen Verrihtung des Gerichtsvollziehers Edouard G o l d s c h m i t aus Remich vom 2. August 1940 zufolge, ist Einspruch erhoben worden gegen die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen folgender Obligationen der 3,75%igen luxemburgischen Staatsanleihe von 1934, nämlich: 8 Obligationen Lit. A. Nr. 7061 bis 7068, zu je 100 Fr.; 10 Obligationen Lit. B. Nr. 11959 bis 11968, zu je 500 Fr.; 1 Obligation Lit. C. Nr. 26484, zu 1.000 Fr.

Der Opponent erklärt, daß die betreffenden Wertpapiere gestohlen worden sind.

Diese Bekanntmachung wird im „Memorial“ veröffentlicht, in Ausführung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1891 über den Verlust der auf den Inhaber lautenden Wertpapiere. — 5. August 1940.

---

**Sparkasse. — Verlorenegegangene Sparbücher.** — Am 31. Juli und am 2. August 1940 sind die Sparbücher Nr. 369974 und 212201 für verloren erklärt worden.

Die Inhaber genannter Sparbücher sind ersucht, dieselben innerhalb 14 Tagen vom heutigen Datum ab, entweder im Hauptbüro oder in einem Nebenbüro der Sparkasse vorzuzeigen und ihre Rechte geltend zu machen.

Wenn die Inhaber dies nicht in den vorgeschriebenen Zeiträumen tun, werden die in Frage kommenden Sparbücher annulliert und durch neue ersetzt werden. — 3. August 1940.